Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) in der Stadt Arolsen

i.d.F. der €-Einführungssatzung v. 09.07.2001 (1. Änderung)¹

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBI. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBI. S. 103) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.05.1973 (GVBI. S. 161) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- 1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper;
- 3. der Bewuchs;
- 4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Arolsen gestattet die Benutzung der unter § 1 fallenden Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- 1. Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Reit-, Rad- oder Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- 2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig. Die Zulas-

sung bedarf der Schriftform, sie kann nur befristet erfolgen.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- 1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- 2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- 1. Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, das Wege beschädigt werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben.
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

¹ €-Beträge eingefügt durch €-Einführungssatzung vom 09.07.2001, WLZ vom 13.07.2001

- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig udgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j) während des Pflügens auf den Wegen zu wenden, mit Ausnahme der sogenannten Wendewege;
- k) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar.
- 2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebene Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- 1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitteilen.
- 2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Verschmutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- 3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.

- 2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetz vom 24 .09. 1962 (GVBI. S. 417).
- 3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung überdeckt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Angrenzer die Wegeseitengräben im Bereich der Auffahrt ordnungsgemäß verrohrt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
- b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
- c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs.1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBI. S. 39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt.
- d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) finden Anwendung.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitsgesetz ist der Magistrat.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBI. S. 151).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.² Mit diesem Tage treten alle früheren ortsrechtlichen Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, außer Kraft.

Arolsen, den 3. Februar 1975

² Veröffentlicht in: WLZ vom 14.2.1975

Feldwegeordnung

Der Magistrat Dr. Welteke, Bürgermeister